

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

№. 45.

Dinstag den 9. April

1844.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 158. (3)

Nr. 5354.

### Verlautbarung

wegen Beseitigung des Frankaturzwanges bei der Correspondenz: a) aus Oesterreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, dann b) nach Seres, Salonich und Constantinopel (bei der Beförderung über Belgrad) und vice versa, so wie wegen Festsetzung der dießfalls zu entrichtenden ausländischen Portogebühren. — Um den Briefverkehr zwischen den österreichischen Staaten, Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien zu erleichtern, ist am 30. November v. J. zu Paris eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Gränz-Frankaturzwanges bezüglich der Correspondenz zwischen den vorerwähnten Staaten und wegen entsprechender Regulirung der Gebühren für die Transitobriefe abgeschlossen worden, welche zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner d. J., 3. 371/P. P. mit 1. April l. J. in Wirksamkeit treten wird. — In Gemäßheit des nämlichen hohen Decretes ist auch die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der auf dem Postcourse über Belgrad zu versendenden Correspondenz zwischen Oesterreich, Constantinopel, Salonich u. Seres, dann eine Ermäßigung des Porto für die Beförderung der Briefe zwischen Bukarest, Botutschany, Jassy, Gallacz und der bezüglich österreichischen Gränze beschlossen worden, welche Anordnung gleichfalls mit 1. April d. J. in Anwendung zu kommen hat. — Mit Rücksicht auf die dießfalls festgesetzten Bestimmungen wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — A. Hinsichtlich der

Correspondenz zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien. 1) Mit 1. April d. J. hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oesterreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien von Jamaika, Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward Insel, Neuland, und vice versa aufzuhören, und es können die dahin gerichteten Briefe bei den k. k. Postämtern in der Regel ohne Bezahlung einer Portogebühr aufgegeben werden, den Fall ausgenommen, daß die Aufgeber dem Adressaten die Briefe portofrei zukommen machen wollen, oder nach den folgenden Bestimmungen zur vollständigen Frankirung oder theilweisen Porto-Entrichtung verbunden sind. — 2) Der Frankaturzwang hat einstweilen noch bei der Correspondenz aus Oesterreich nach Spanien, Portugal und Gibraltar, dann bei jener nach den überseeischen Ländern (mit Ausnahme der vorerwähnten englischen Besitzungen und Colonien) fortzubestehen, und es müssen für die Briefe nach den erst genannten Staaten die Gebühren vom Aufgabsorte in der österreichischen Monarchie bis zur spanischen Gränze und für die letzten bis zum Ausschiffungsorte entrichtet werden. — 3) Für die Briefe, welche aus den unter 1. aufgeführten Ländern einlangen, ohne daß bei deren Aufgabe das Porto entrichtet worden, so wie für jene aus den unter 2. erwähnten Staaten, haben die Adressaten in Oesterreich die darauf haftenden fremden Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe zu entrichten, dagegen werden die Briefe, welche aus den unter 1. erwähnten Staaten frankirt einlangen, dem Adressaten portofrei zugestellt werden. — 4) Die fremden Porto- und Transito-Gebühren für

die unfrankirt einlangende Correspondenz, sind, wie folgt, festgesetzt: a) Aus Frankreich und Algier mit 20 Kr.; b) aus Großbritannien 26 Kr.; c) aus den englischen Besitzungen und Colonien 47 Kr.; d) aus den andern überseeischen Ländern und Colonien 43 Kr.; e) aus Spanien, Portugal und Gibraltar 20 Kr.; f) aus Belgien und Luxemburg 20 Kr. — Diese Gebühren sind für die einfachen,  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Briefe festgesetzt; für schwerere Briefe steigen die Taxen bis  $\frac{3}{4}$  Loth um die Hälfte des einfachen Portosatzes, über  $\frac{3}{4}$  bis 1 Loth um den einfachen Tarfsatz und sofort für jedes halbe Loth um die für den einfachen Brief festgesetzte Gebühr. — 5) Die dreiseitige Portotaxe kommt mit Rücksicht auf die Entfernung der Orte in der österreichischen Monarchie von der bezüglichen Gränze mit 6 oder 12 Kr. nach der allgemeinen Tarvorschrift zu entrichten. — 6) Für die Briefe, welche bis zu den Bestimmungsorten der unter a), b) und c) erwähnten Staaten, oder hinsichtlich der unter d) und e) aufgeführten Länder bis zu den früher bemerkten Gränzen frankirt werden sollen, sind die unter 4. erwähnten ausländischen Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe von dem Aufgeber zu bezahlen. — 7) Für Muster sendungen aus und nach den osterwähnten Staaten, bezüglich welcher der Frankirungszwang gleichfalls aufgehoben hat, werden die ausländischen Gebühren auf den dritten Theil ermäßigt, mit Ausnahme jener nach und aus Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, für welche sie im vollen Betrage zu entrichten kommen. Die interne Portotaxe ist hiefür nach den Bestimmungen des Tar-Regulativs zu entrichten. — 8) Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt, zur Versendung nach und über Frankreich bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, müssen frankirt und hiefür, so wie für die aus und über Frankreich einlangenden derlei Sendungen die Gebühren, welche mit hohem Hofkammer-Decrete vom 22. Juli 1842, 3. 5150/P. P. festgesetzt wurden, bezahlt werden. — 9) Die Briefe, welche unter Recommendation nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien gesendet werden sollen, müssen bis zu dem Bestimmungsorte, jene nach andern überseeischen Ländern, Spanien, Portugal und Gibraltar bis zu den für die gewöhnlichen Briefe nach die-

sen Ländern festgesetzten Punkten frankirt werden; für jene, welche nach Frankreich und Algier gerichtet sind, kommt vor der Hand das französische Porto im doppelten Betrage zu entrichten. — 10) Portopflichtige Behörden und Personen, welche an Behörden in die unter a), b) und c) aufgeführten Länder Schreiben senden wollen, haben hiefür die bis zu den Bestimmungsorten festgesetzten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, widrigen Falles sie sich der Gefahr aussetzen, daß ihre Sendungen wegen der darauf hastenden Postgebühren von den Behörden nicht angenommen werden, deßhalb wieder zurückgesendet werden. — 11) Auf den Briefen, welche nach den überseeischen Ländern mittels der aus den Seehäfen Großbritanniens abfahrenden Handelsschiffe oder regelmäßigen Packetboote befördert werden sollen, muß von den Aufgebern die Bemerkung „voie d'Angleterre“ beigelegt werden; soll deren Beförderung mittels eines Handelsschiffes Statt finden, so ist überdieß noch die Bemerkung „Batimens de commerce“ oder „Private Ships“ beizufügen, in welchem letztem Falle die Gebühren selbst für die nach den englischen Besitzungen und Colonien gerichteten Briefe von den Aufgebern bezahlt werden müssen. — B. Bezüglich der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres. — 12. Der bisher bei der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres bestandene Gränz-Frankaturzwang wird mit 1. April d. J., jedoch bezüglich der Briefe aus und nach Constantinopel nur insofern aufgehoben, als deren Beförderung auf dem Landpostcourse über Belgrad Statt zu finden hat; es wird sonach den Correspondenten freigestellt, die Briefe ohne Bezahlung einer Gebühr aufzugeben, oder dieselben vollständig zu frankiren; eine theilweise Frankirung, nämlich bis zur Gränze, darf nicht mehr Statt finden. — 14. Die Correspondenzen aus und nach Smyrna, dann die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Briefe aus und nach Alexandrien, Constantinopel und den jonischen Inseln unterliegen einstweilen noch dem Frankaturzwange und es sind hiefür die gegenwärtig festgesetzten Gebühren zu entrichten. — 14. Die vollständige Frankirung der Briefe aus den österreichischen Staaten nach Constantinopel, Salonich und Seres wird

dadurch erwirkt, daß die Aufgeber die interne österreichische Portotaxe und die für die Beförderung auf türkischem Gebiete festgesetzte Gebühr entrichten. — 15. Für jene, welche aus den vorgenannten drei Städten an die Adressaten in Oesterreich gelangen, ohne daß sie bei der Aufgabe frankirt geworden, haben dieselben die unter 14. erwähnten beiden Gebühren zu entrichten, die frankirt eingelangten werden portofrei zugestellt werden. — 18. Die interne österreichische Portotaxe besteht für die Orte, welche von der Gränze bei Semlin nicht über 20 Meilen entfernt sind, in 6 kr., für jene über 20 Meilen aber in 12 kr., die Gebühr für die Beförderung auf türkischem Gebiete aber gleichfalls in 12 kr. für den einfachen 1/2 Loth wiegenden Brief; für Sendungen von größerem Gewichte steigen beide Gebühren nach der im Tar-Regulativ vorgezeichneten Progression. — 17. Für Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, so wie für Muster, welche unter Kreuzband verwahrt, bei den k. k. Postämtern zur Versendung nach den ostgenannten drei Städten in der Türkei aufgegeben werden, sind die unter 16. aufgeführten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, und es hat für schwerere derlei Sendungen die Bestimmung in Anwendung zu kommen, welche dießfalls im Tar-Regulativ vorgezeichnet ist. — 18. Jene Schreiben, welche von portopflichtigen Behörden und Privaten an die k. k. Internuntiat, die k. k. Consulate, an Seine Hoheit den Großhern, dessen Minister und die türkischen Behörden, dann an die Geistlichkeit der Mendikantenklöster aufgegeben werden, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. — C. Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und der Moldau und Wallachei betreffend. — 19) Bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Bukarest, Botutschany, Jassy und Gallacz ist der Frankirungszwang bereits aufgehoben und die Anordnung getroffen, daß die Briefe durch Entrichtung der internen österreichischen Portotaxen und der für die Beförderung in den Fürstenthümern festgesetzten Gebühren vollständig frankirt, oder diese dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden können. — Bei dieser Anordnung hat es auch in der Folge zu verbleiben. — 20) Die internen Portotaxen kommen noch ferner nach dem bestehenden Briestariffe zu entrichten, dagegen werden die Gebühren für die Beförderung in den Fürstenthümern, und zwar: Zwischen der

Gränze und Gallacz auf 10 kr.; zwischen der Gränze und Jassy und Bukarest auf 6 kr.; zwischen der Gränze und Botutschany auf 3 kr. für den einfachen, 1/2 Loth wiegenden Brief herabgesetzt. — 21) Für die mehr als 1/2 Loth wiegenden Briefe steigen die unter 20) erwähnten Gebühren nach der im Briestariffe vorgezeichneten Progression und bezüglich der Sendungen von Mustern, Zeitungen, Journalen und andern Druckwerken haben die dießfalls im Tar-Regulativ enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 29. Februar d. J., S. 1494, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß selbe mit 1. April l. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — Laibach am 11. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.  
Johann Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Subernialrath.

3. 456. (3) Nr. 5353.

**V e r l a u t b a r u n g**  
über die Behandlung der am 1. März 1844 in der Serie 205 verlostten Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb, zu vier, zu vier einhalb und zu fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. l. M., Zahl 1726, wird mit Beziehung auf die dießortige Circular-Verordnung vom 24. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1844 verlostte Serie 205 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 47641 mit einem Sechstel der Capitals-Summe und Nr. 52945 bis einschließig Nr. 54678 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals, bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldsverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten Schuldbriefe zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent beginnt am 1. April 1844, und wird von der k. k.

Universal- Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf hastenden Interessen, und zwar bis 1. März 1844, zu zwei und ein Viertel und zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1844 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent in Conventions-Münze besichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent gegen neue in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 7. Die Zinsen dieser neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1844, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 11. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Subernalrath.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 468. (2)

E d i c t.

Nr. 4.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Hrn. Joseph Braune von Gottschoe in die öffentliche Versteigerung der dem Joseph Schumer eigenthümlichen, im Markte Reifnitz sub Cons. Nr. 3 liegenden, der löbl. Pfarrhofsgült Reifnitz sub Urb. Fol. 13 dienstharen Realität, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich: der 1. auf den 26. März, der 2. auf den 29. April und der 3. auf den 31. Mai l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn ebengenannte Realität bei der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 826 fl. 40 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgerichte Reifnitz den 6. Jänner 1844.  
Anmerkung. Bei der 1. Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 469. (2)

E d i c t.

Nr. 354.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Tschuk aus Laibach, Cessionär des Anton Pouschn, wegen ihm schuldigen 102 fl. 20 kr. M. W. sammt allen Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der zu dem Verlasse des sel. Joseph Tanko von Sapotok gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 850 A et Rectif. Nr. 321 A zinsbaren 1/2 Kaufrechtshube gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Tagfabriken, als auf den 29. März, 30. April und 31. Mai d. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Orte Sapotok mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese 1/2 Hube nur bei der 3. Tagfabrik unter dem Schätzungswerthe pr. 1200 fl. dahin gegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 5. Februar 1844.  
Anmerkung. Bei der 1. Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 463. (5)

E d i c t.

Nr. 222.

Da die mit Edict vom 10. Februar 1844, Zahl 112, auf den 18. März, 19. April und 18. Mai 1844 angeordneten Tagfabriken zur Feilbietung der Peter und Johann Obstelschen Realitäten zu Wästritz sistirt wurden, so geschieht hievon die Verhängung.

Bezirksgericht Pölland am 18. März 1844.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 476. (2)

Nr. 796.

**C u r r e n d e.**

Maßregel über die Einhebung der, wegen schwerer Polizei = Uebertretungen und Polizei = Vergehen verhängten Geldstrafen, und deren Abfuhr an die betreffenden Armen = Institute. Die Landesstelle findet anzuordnen, daß in Einkunft alle Straferkenntnisse, womit Geldstrafen verhängt werden, gleichzeitig mit deren Publication, derjenigen Armeninstituts = Vorstehung, an welche der Strafbetrag abzuführen ist, mitgetheilt werden, und in dem betreffenden Untersuchungs = und Strafacte eine solche Mittheilung ersichtlich gemacht werde. — Gleichzeitig wird bemerkt, daß sämtliche Parteien, welche zu Geldstrafen verurtheilt werden, berechtigt seyen, sich die ordnungsmäßige Abfuhr des Strafbetrages quittiren zu lassen. — Laibach am 16. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 457. (3)

Nr. 13161.

**K u n d m a c h u n g,**

wegen Wiederbesetzung des Postens der Obervorsteherin im k. k. Civil = Mädchen = Pensionate in Wien. — Zur Besetzung der in dem k. k. Civil = Mädchen = Pensionate in Wien erledigten Stelle der Obervorsteherin wird auf Anordnung der hohen k. k. Studienhofcommission hiermit der Concurs eröffnet. — Da die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten den hochwichtigen Beruf erheischen, sowohl durch religiös sittliche Gesinnung und besondere Vorliebe für die Jugend die physische intellectuelle und moralische Bildung und Erziehung der Zöglinge gedachter Anstalt zu fördern, und hierin das untergeordnete Lehr = und Erziehungs = Personale zu leiten und zu überwachen, als auch die Führung des gesammten Haushaltes des Pensionates mit Benützung der zu diesem Zwecke untergeordneten Organe, die Gebarung und Verrechnung seiner Geldmittel, so wie die Correspondenz mit den auswärtigen Parteien und mit den vorgelegten Behörden, namentlich mit der n. ö. Landesstelle, aber mit Zuhilfnahme eines hierzu eigens besoldeten Schreib = Individuums unter persönlicher Verantwortung

vollkommen entsprechend zu besorgen, so sind zur Bewerbung um diesen Dienstposten folgende Eigenschaften unerläßlich: 1) Jede Bewerberin muß katholischer Religion seyn, mindestens das 30. Lebensjahr überschritten haben, und sich einer festen und dauerhaften Gesundheit erfreuen; — 2) muß sie unverehelicht oder Witwe, und als letztere entweder ohne Kinder oder wenigstens der eigenen Obforge über ihre Kinder enthoben seyn; — sich 3) über einen durchaus unbescholtenen sittlichen Lebenswandel auszuweisen vermögen, — und 4) höhere Bildung, praktische Erfahrung und Gewandtheit im Lehr = und Erziehungs = fache besitzen; — 5) muß dieselbe nebst der deutschen auch die französische und italienische Sprache vollkommen inne haben, somit in denselben in Schrift und Sprache sich richtig und geläufig auszudrücken im Stande seyn; — endlich 6) soll sie zureichende Kenntnisse in weiblichen Arbeiten und im Nähen besitzen, um auf die vorzügliche Förderung auch dieses Unterrichts = Zweiges gedeihlich einwirken zu können; Ausbildung oder doch Verständniß in der Musik, im Zeichnen und Malen würde unter übrigens gleichen Umständen zur besonderen Empfehlung gereichen. — Alle diese Erfordernisse müssen durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse und Belege nachgewiesen werden. — Die mit der Stelle einer Obervorsteherin des k. k. Civil = und Mädchen = Pensionates verbundenen Emolumente sind: a) derzeit ein Jahresgehalt von 600 fl. C. M.; b) ein Wagenpauschale für die Zwecke der Anstalt mit jährlichen 120 fl. C. M.; — c) die unentgeltliche Wohnung im Pensionats = Gebäude, dann die Kost mit den Zöglingen am gemeinschaftlichen Tische; — d) kostenfreie Beheizung, Beleuchtung, Wäschereinigung, Bedienung, ärztliche Behandlung und unentgeltlicher Bezug der Arzneien, — und e) Pensionsfähigkeit nach den hiefür bestehenden Allerhöchsten Vorschriften. — Da übrigens nach den für das Lehr = und Erziehungs = Personale geltenden besonderen Allerhöchsten Anordnungen die Dienstposten in diesen Fächern nur provisorisch zu besetzen sind, und die definitive Bestätigung und Anstellung erst nach drei Jahren einzutreten hat; so wird auch die Verleihung der hier in die Frage gebrachten Stelle, den Fall einer in der erwähnten Dauer ausweisbar unmittelbar vorausgegangenen derlei öffentlichen Anstellung ausgenommen, nur in der vorerwähnten Art Statt finden, wogegen jedoch die dreijährige provisorische Dienstleistung, wenn nach deren Verlauf die definitive Bestä-

tigung erfolgt, als wirkliche Dienstzeit gerechnet werden wird. — Die gehörig belegten Gesuche sind bei der k. k. n. ö. Landesregierung in Wien längstens bis 31. Mai l. J. zu überreichen. — Wien am 14. März 1844. — Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Hermenegilt Bager,  
k. k. n. ö. Regierungs-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
3. 477. (2) Nr. 2633. et 2744.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit kund gemacht, daß der mit dem Edicte ddo. 4. December 1843, 3. 10949, eröffnete Concurß über das Vermögen des Wenzl Jossenko aufgehoben worden sey. — Laibach am 23. März 1844.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 480. (1) Nr. 4311.

K u n d m a c h u n g.

Am 20. April 1844 Vormittags wird im Kreisamte zu Neustadt eine Verhandlung, wegen der Sicherstellung des Bedarfes an Heizungs-Artikeln für die k. k. Militär-Hauptstation Neustadt, und zwar für Brennholz vom 1. Mai 1844, dann für Steinkohlen vom 1. November 1844 bis Ende April 1845, im Subarrendirungs- oder Lieferungswege abgehalten werden. — Indem das Kreisamt diese Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, findet es den Unternehmungslustigen in dieser Beziehung folgendes zu ihrer Benennungswissenschaft zu erinnern: 1. Besteht das Subarrendirungs-Erforderniß vom 1. Mai bis Ende October a. e., an hartem Brennholz monatlich in 15 n. ö. Klaftern; — dann 2. vom 1. November 1844 bis Ende April 1845 monatlich in 10 n. ö. Klaftern, und an Steinkohlen dalaufig 150 n. ö. Centner. — 3. Rückichtlich der Qualität dieser Heiz-Artikel wird bemerkt, daß das Brennholz von Buchen-Gattung, mit 30zöthiger Scheitelänge, in 6 Schuh hohen und 6 Schuh breiten, auf Kosten des Contrahenten mit Kreuzstoß geschichteten Klaftern seyn muß, dem vorjährigen Holz-Schlage angehöre, trocken und vollkommen gesund und nicht mit Wurzeln, Prügeln oder Klößen vermengt sey. — 4. Die Steinkohlen sind von reiner und nicht grüßartiger Gattung erforderlich, und müssen aus ganzen Stücken bestehen, und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt seyn. — 5. Auch werden auf diese beiden Heiz-Artikel nicht allein Anbote auf Subarrndirung, sondern

auch auf deren Einlieferung angenommen, in welchem Falle das zu liefernde Quantum in 150 n. ö. Klafter Buchenbrennholz und 900 n. ö. Centner der beschriebenen Steinkohlen, und falls die besprochene Steinkohlen-Sicherstellung nicht zu Stande kommen sollte, in 300 n. ö. Klaftern Brennholz, besteht und vom 1. Mai bis Ende October 1844 mit dem weiteren Bedingniß verwirklicht werden muß, daß hieran dem diesjährigen Töplizer Militär-Badehausbedarf circa 4 bis 5 Klaftern ertragend, ohne weitern als den contractmäßigen Entgelt anzusprechen, loco Töpliz beizustellen kommt. — 6. Jeder Offerent hat ein Badium von 100 fl. C. M. vor dem Beginne der Verhandlung zu erlegen, welches Badium dann zu Ende der Licitation den Concurrenten rückerfolgt, dem Ersterer aber bis zum Erlage der Caution beim Vertragsabschlusse vorbehalten werden wird. — 7. Werden nur jene schriftlichen Offerte angenommen, worin der Offerent die ausdrückliche Erklärung, daß er sich allen in Bezug auf die Contracts-Dauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landes-Oberbehörden fügen wolle, beigefügt hat. — 8. Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann angenommen werden, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 9. Nachtrags-Offerte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen werden. — Die weiteren bezüglichlichen Vertrags-Bedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gegeben, und können übrigens auch vor der Verhandlung in der hierortigen k. k. Militär-Haupt Verpflegs-Magazins-Kanzlei täglich eingesehen werden. — Kreisamt Neustadt am 31. März 1844.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 481. (1) Nr. 3964.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Andloviz, Expeditions-Schreiber in Trieste, durch seinen Gewaltträger Herrn Joseph Dollenz in Wippach, wegen schuldiger 350 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Anton Andloviz von St. Veith eigenthümlich gehörigen, der Pfarrhof-Güte Wippach sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, gerichtlich auf 1630 fl. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Hube sammt An- und Zugehör, dann dessen mit dem Pfandrechte belegten Fabrik im Neassumirungswege bewilliger, und hiezu drei Feilbietungen, nämlich: auf den 7. Mai, 5. Juni und 3. Juli d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco St. Veith im Hause des Executen mit dem Anbauge bestimmt worden, daß man die Pfandgüter bei der ersten und zweiten

Feilbietung nicht unter dem Schätzungpreise, bei der dritten aber auch unter demselben hintangeben würde.

Hierzu werden die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können inzwischen die Schätzung, Grundbuchextract und Verkaufsbedingungen hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 19 December 1843.

3. 483. (1)

**E d i c t.**

Nr. 457.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Premrou von Großubelsku, Gesessionär des Matthäus Premrou, in die executive Feilbietung der, der Ursula Schabeg von Bründel gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 359 und Rectif. Nr. 9 dienstbaren, gerichtlich auf 4212 fl. 40 kr. bewerteten Halbhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 20. August 1840 schuldiger 75 fl. c. s. c. gemilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 6. Mai, 5. Juni und den 6. Juli d. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Bründel mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 24. Februar 1844.

3 484. (1)

**E d i c t.**

Nr. 581.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Dellera von Brittas, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Pieza von Senofetsch gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 6439 dienstbaren, gerichtlich auf 1674 fl. 40 kr. bewerteten  $\frac{1}{4}$  Hube und  $\frac{1}{2}$  Untersatz, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 6. September 1842 schuldigen 52 fl. 38 kr. c. s. c. gemilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 8. Mai, 14. Juni und 9. Juli d. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 6. März 1844.

3. 486. (1)

**E d i c t.**

Nr. 583.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Berg - Cameral - Herrschaft Idria werden nachstehende, in dem Jahre 1844 zur Militär - Widmung bestimmte illegal abwesende Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort	Post-Nr.	Geburt-jahr	A n m e r k u n g	
1	Anton Bloschitsch	Ihekounig		19	1824	illegal abwesend
2	Bartlmä Novak	Idria	368	"	"	detto
3	Bartlmä Bosetti	Scherouskiverch	44	"	"	detto
4	Anton Lanzner	Unterkanomla	53	"	"	detto
5	Lukas Wogathen	Sairach	28	"	"	detto
6	Johann Ganthar	Raune	10	"	"	legal abwesend
7	Anton Bloschitsch	Mitterkanomla	32	"	"	illegal abwesend
8	Joseph Murous	detto	29	"	"	detto
9	Joseph Gladnik	Unterkanomla	23	"	"	detto
10	Emanuel Fercher	Idria	41	"	"	detto

hiermit aufgefodert, daß sie sich am 18. April l. J. früh 8 Uhr auf dem Assentplatze in Adelsberg zu stellen, oder aber binnen 4 Monaten, nach der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial-Zeitungsblätter, anher zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen, und als solche nach dem diesfalls bestehenden Gesetze behandelt werden würden.

K. K. Bezirksobrigkeit Idria am 3. April 1844.

3. 485. (1)

### Haus = Verkauf.

In der landesfürstlichen Kammerstadt Bölkermarkt ist das auf dem Hauptplatze sub Cons. 15 befindliche, mit einer realen Gerechtsame zum Wein-, Most-, Bier- und Branntweinschanke, nebst Auskochen verbundene feuersicher gebaute Gasthaus „zum Rössl,“ bestehend aus 9 geräumigen Zimmern, und zwar 5 im ersten Stockwerke, und 4 zu ebener Erde, 3 Küchen, 3 Speisgewölben, 2 Getreidekammern, welche, wie die Speisgewölbe, mit eisernen Thüren versehen sind, ein Getreideboden, gewölbte Stallungen für 35 Pferde und 6

Stück Hornvieh, neu gebaute Stallung für 10 Stück Schweine, einer großen Wagenschupfe, wo an Wochenmarkttagen auch Pferde untergebracht werden, einem Hauskeller und großem schönen Weinkeller, nebst einem an das Haus anstoßenden großen Gemüsegarten, und für jede Unternehmung, besonders auch zum Handel geeignete Haus täglich aus freier Hand zu verkaufen.

Auch können 2400 fl. C. M. gegen 5% Zinsen daran liegen bleiben. — Nähere Auskunft ertheilt die Eigenthümerin

Anna Schneider.

3. 191. (10)

## K u n d m a c h u n g.

Um jedem weitem Unfug treffend entgegenzukommen, finde ich mich veranlaßt, hiemit öffentlich anzuzeigen, daß ich bereits seit einer Reihe von Jahren der Besitzer der vormalig herrschaftlichen Weinberge in Vöslau bin, und daher die allgemein renomirten, aus wirklichen Burgunder- und Oporto-Trauben erzeugten

## weissen und rothen Vöslauer Weine

in ihrer originell guten Qualität nur einzig und allein von mir zu beziehen sind.

Gleichzeitig mache ich meine Herren Committenten zu bevorstehenden Frühjahrsbeziehungen auf meine groß-assortirten Lager aller Jahrgänge der besten österreichischen Gebirgs- und Landweine ob Rußdorf, Grinzing, Mailberg und Haugsdorf aufmerksam.

Von dem gegenwärtig gesuchten 1841er und 1842er Jahrgang besagter Weine liegen allein über 8000 Eimer rein ausgebaut zum Versandt bereit.

In rothen, weißen ungarischen Weinen und Ausbrüchen halte ich stets von allen Sorten aus den anerkannt besten Gebirgen bedeutende Lager an mehreren Plätzen in Ungarn selbst, so auch in Wien (letztere mit Inbegriff des österreichischen Eingangszolles.)

Ferners führe ich im Transito und verzollt ob Wien eben so großes Sortiment der gangbarsten Rhein-, Mosel-, Bordeaux-, Burgunder- und Spanischer Weine, und biete mit meiner Bedienung, durch die in gleichem Verhältniß zu obigen Weinen, mir möglichen größten Ankäufe, sowohl in den Preisen als in Qualität, jedem directen Bezug die Spitze!

So auch besorge ich in sämtlichen k. k. österreichischen Staaten den gros Verkauf, der hier in allen höchst adeligen Häusern gegenwärtig coursirenden

Champagner-Weine von

**J. Perrier Fils & Comp.**

in Châlons sur Marne.

**J. G. Scherzer,**

Groß-Weinhändler in Wien.